



Satzung der Schützengilde zu Nordhorn e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „ Schützengilde zu Nordhorn e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein pflegt die Tradition der Vorfahren.
2. Ferner pflegt und fördert er den Schießsport als Amateursport.

§ 3 (Mitgliedschaft in anderen Organisationen)

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 (Rechtsgrundlage)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Organe dieses Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme ist eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 7 (Ehrenmitgliedschaft)

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins oder des Schießsports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll nicht über 5 hinausgehen.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur **zum Schluß** des Rechnungsjahres erfolgen und **muß mindestens drei Monate** vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Das Mitglied bleibt bis zum Ende des Rechnungsjahres Beitragsschuldner.
3. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus einem anderen Grunde kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) unehrenhafter Handlungen.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Es muß jährlich bis spätestens zum 31. März eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
3. Die Einladungen haben schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung verlangt.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlußfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Festsetzung des Beitrages
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten
 - b. Stellvertreter
 - c. Kassierer
 - d. Stellvertreter
 - e. Schriftführer
 - f. Stellvertreter
 - g. Schießmeister
 - h. Stellvertreter
 - i. Kommandeur
 - j. Beisitzer
 - k. Beisitzer
 - l. Beisitzer
 - m. Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden in einen engeren und einen erweiterten Vorstand eingeteilt. Zum **engeren Vorstand** gehören: der Präsident, sein Stellvertreter, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer, der 1. Schießmeister und der Kommandeur. Zum **erweiterten Vorstand** gehören: die Stellvertreter und die vier Beisitzer.
3. Der jeweilige Schützenkönig gehört dem engeren Vorstand mit beratender Stimme an.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren. Der Präsident wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.

6. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom Präsidenten , dessen Stellvertreter und dem 1. Kassierer vertreten.
7. Der Präsident setzt die Vorstandssitzungen fest und leitet diese.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.
9. Der 1. Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. Für eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage muß er Sorge tragen.
10. Der 1. Schriftführer hat bei den Mitgliederversammlungen, sowie den Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm sowie dem Präsidenten zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch die Mitgliederversammlung, bzw. den Vorstand zu genehmigen. Der Schriftführer gibt die Einladung zu allen Veranstaltungen heraus.
11. Der 1. Schießmeister ist für die Gewehre und Pistolen verantwortlich. Beim Schießen auf den Ständen ist ihm die Leitung übertragen, soweit durch eine aushängende Standordnung nichts anderes bestimmt wird.
12. Der Kommandeur leitet die öffentlichen Umzüge.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand während der Wahlperiode aus, so tritt der Stellvertreter für das restliche Geschäftsjahr an seine Stelle. Anlässlich der nächsten Mitglieder-versammlung hat dann eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird anlässlich der nächsten Mitglieder-versammlung ein Nachfolger für 3 Jahre gewählt.

§ 12 (Kassenprüfer)

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben mindestens jährlich einmal unvermutet die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr. Wiederwahl ist maximal für 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre zulässig.

§ 13 (Feste)

1. Alljährlich findet im Sommer, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, das Schützenfest statt.
2. Die Festlegung des Termins, sowie der Ablauf des Festes wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Weitere Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 14 (Königsschießen)

1. Am Königsschießen sollen sich alle volljährigen männlichen Mitglieder durch einen Pflichtschuß beteiligen.
2. Sollte der Vogel bei diesem Durchgang fallen, kann der Schütze die Königswürde ablehnen. Nach dem Durchgang der Pflichtschüsse ist der Schütze jedoch zur Annahme der Königswürde verpflichtet.
3. Am Königsschießen können sich alle Volljährigen männlichen Mitglieder beteiligen, die dem Verein mindestens 3 Jahre als Mitglieder angehören.
4. Zum Schützenkönig wird von den Schützen derjenige ausgerufen, welcher den Vogel bzw. das letzte Stück desselben abschießt.
5. Der König erhält eine vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigung.
6. Der König bestimmt in Absprache mit dem Vorstand die Mitglieder seines Thrones. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 (Schützenjacke)

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen wird vom Vorstand geregelt.

§ 16 (Ehrengleit)

Verstorbene Mitglieder soll bei der Beerdigung ein Ehrengleit gegeben werden.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „ Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 18 (Vermögen)

1. Die erzielten Überschüsse sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über die Verwendung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 (Sonstiges)

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.